



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. Dezember 2022

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	333	237	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	336
232 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen	333	238	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	336
233 Kennzeichnung von Wanderwegen	335	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	336	
234 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	335	239	Bekanntmachung i.S.d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl	336
235 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	335	240	Bekanntmachung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Termin der Falknerprüfung 2023	337
236 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	336			

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2022 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2022, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2023 ist am Freitag, dem 06. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2023, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

232 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen auf den Kreis Coesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Münster, den 18. November 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-176/2022.0002
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)

zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Bilerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden
(nachfolgend „Städte und Gemeinden“)

sowie dem Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“)

über die Übertragung der Aufgaben
Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis
Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss-
und Benutzungszwanges anfallen

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre

künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erfassung und Verwertung von Textilabfällen (einschließlich Altkleider, Altschuhe und sonstige Textilabfälle) schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße getrennte Erfassung gem. § 20 Abs. 2 Nr. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Verwertung der in ihrem Gebiet anfallenden Textilabfälle aus privaten Haushaltungen zu gewährleisten.

Die Leistungsdurchführung der vom Kreis Coesfeld wahrzunehmenden Leistungen soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, ausschreiben und an Dritte vergeben.

§ 1

Aufgabenübertragung, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem 01.01.2023 die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW und Gemeinden obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld überlassen werden, gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 S. 1 GKG in seine Zuständigkeit.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße Durchführung der Behältergestaltung, der Sammlung und des Transports der Alttextilien gemäß Absatz 1 zu gewährleisten. Dazu sollen Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden aufgestellt werden (Erfassung im Bringsystem).

§ 2

Kooperation bei der Erfassung

1. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie Stellflächen auf ihren Wertstoffhöfen, auf denen Sammelcontainer zur Erfassung der Textilabfälle im Bringsystem aufgestellt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen.
2. Die Anzahl der Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen orientiert sich am Abfallaufkommen vor Ort. Es sind Möglichkeiten zur getrennten Entsorgung von Textilabfällen in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Die Parteien gehen davon aus, dass ein Sammelcontainer pro Wertstoffhof bereit zu stellen ist.

§ 3

Kosten und Erlöse

Der Kreis stellt die entstehenden Kosten in seine Gebührenkalkulation ein. Erlöse aus der Verwertung werden seitens des Kreises an die Städte und Gemeinden gegen Stellung entsprechender Rechnungen direkt ausgeschüttet. Die Aufteilung der Erlöse erfolgt entsprechend dem Anteil an Sammelcontainern der Städte und Gemeinden, bzw. soweit möglich entsprechend den tatsächlich ermittelten Gewichtsanteilen.

§ 4

Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2030 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf die Vereinbarung aufkündigt.

§ 5

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte und Gemeinden und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 6

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Städte und Gemeinden und dem Kreis aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 7

Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformfordernis selbst.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 9

Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kreis Coesfeld

Coesfeld, 16.11.2022
Datum,

Schulze Pellenberg
Unterschrift

Gemeinde Ascheberg

07.11.2022
Datum,

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Stadt Billerbeck

07.11.2022
Datum,

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Stadt Coesfeld

07.11.2022
Datum,

Eliza Dülman
Unterschrift

Stadt Dülmen

07.11.2022
Datum,

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Gemeinde Havixbeck

09.11.2022
Datum,

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Stadt Lüdinghausen

7.11.2022

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Nordkirchen

07.11.2022

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Nottuln

7.11.2022

Datum,

Unterschrift

Stadt Olfen

07.11.22

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Rosendahl

07.11.2022

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Senden

7.11.2022

Datum,

Unterschrift

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 333-335

233 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.11.2022
 AZ.: 51.3.016/2008.0004 Reg Bez MS „Extra Tour“

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 29. November 2022, AZ.: 51.3.016/2008.0004 Reg Bez MS „Extra Tour“ habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934), das folgende – hier nicht in Originalgröße abgebildete – Markierungszeichen für die Markierung des „Pilgerwegs Bistum Essen“ auf den im Regierungsbezirk Münster gelegenen Streckenabschnitten zugelassen. Das Markierungszeichen zeigt ein geschwungenes magentafarbenes „P“ auf weißem Grund mit dem darunterliegenden Schriftzug „Pilgerweg Bistum Essen“ ebenfalls in magenta Farbe sowie darunter in weißer Schrift EXTRA –TOUR vor magentafarbenden Hintergrund.



Im Auftrag
 gez. Joachim Beinlich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 335

234 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn TALIBI, Ayoub
 Letzte hier bekannte Anschrift:
 Albersloher Weg 450
 48167 Münster

kann ein Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.09.2022 – Zuweisungsentscheidung gem. § 50 Abs. 4 i.V.m § 50 Abs. 2 des Asylgesetzes AZ: 9388705 252 nach Gemeinde Hattingen, Kreis Ennepe-Ruhr nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 20 -
 ZUE Münster
 Frau Stiegler
 Albersloher Weg 450
 48167 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 29. November 2022 Bezirksregierung Münster
 Im Auftrag
 gez. Stiegler

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 335

235 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn OTHMANN, Abdullah Karwan
 Letzte hier bekannte Anschrift:
 Albersloher Weg 450
 48167 Münster

kann ein Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.10.2022 – Zuweisungsentscheidung gem. § 50 Abs. 4 i.V.m § 50 Abs. 2 des Asylgesetzes AZ: 8180298 438 nach Gemeinde Telgte, Kreis Warendorf nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 20 -
 ZUE Münster
 Frau Stiegler
 Albersloher Weg 450
 48167 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 29. November 2022 Bezirksregierung Münster
 Im Auftrag
 gez. Stiegler

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 335

236 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Frau
Ute Meißner
Letzte hier bekannte Anschrift:
Rheinbabenstr. 38 A
46240 Bottrop

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 08. September 2022 - 27.1.2.13-52S0-131585-4 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3087 –
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 29.11.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Gazda

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 336

237 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.11.2022
500-9981505-0010/0012V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Rain Carbon Germany GmbH, Kekuléstraße 30 in 44579 Castrop-Rauxel hat die erste Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der kontinuierlichen Destillation von Teer (KTD) auf dem Grundstück Kekuléstraße 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Blandenhorst, Flur 6, Flurstück 130) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb des Ofens D20 und des Kamins A3 inkl. der Verschaltung mit der Kolonne K20.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Be-

stimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass die Maßnahme der Optimierung der Verfahrensweise und Reduzierung der Luftemissionen dient. Durch den Austausch eines alten Ofens gegen den neuen Ofen D20 wird die Feuerungsleistung der Ofenanlage geringer und es werden die Luftemissionen deutlich reduziert.

Es kommt somit zu einer Verbesserung der bisherigen Immissionsituation.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 336

238 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0019/22/0053929-0474/0002.V

Münster, den 30.11.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Schwerölvergasung“, hier die Nebeneinrichtung Abfallzwischenlager, auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 18.01.2023 ab 10.00 Uhr im Plenarsaal des Wissenschaftsparks Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14 in 45886 Gelsenkirchen, vorgesehene Erörterstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Möller
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 336

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

239 Bekanntmachung i.S.d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl

Die Regionaldirektorin 01.12.2022
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Die Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) und Nowega GmbH planen gemeinsam den Neubau einer Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl im Kreis Recklinghausen. Der Startpunkt liegt nördlich angrenzend

an die bestehende „Station Dorsten“ der OGE-Leitung Nr. 013/000/000 und der Zielpunkt befindet sich nördlich des Chemieparks Marl.

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 11.11.2022 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern **raumverträglich** ist und
- das Vorhaben innerhalb dieses Korridors den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein selbständiges Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren. Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie ist eine gutachterliche Äußerung und hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Bindungswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden (vgl. § 15 Abs. 7 ROG).

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabensabschnitts begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis zur Niederlegung

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit ihrer Begründung für die Dauer von fünf Jahren an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

- **Regionalverband Ruhr**, Bibliothek, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen
- **Kreis Recklinghausen**, Kreishaus, Raum 2.4.14, 2. Etage, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
- **Stadt Dorsten**, Stadtverwaltung, Planungs- und Umweltamt, Raum 204, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten
- **Stadt Marl**, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Raum 2.018, EG, Carl-Duisberg-Str. 165, 45772 Marl
- **Stadt Haltern am See**, Stadtverwaltung, FB61 Planen und Wirtschaftsförderung, Raum 1.19, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See

Sie kann auch im Internet unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren/> eingesehen werden.

Gez. Michael Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 336-337

240 Bekanntmachung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Termin der Falknerprüfung 2023

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2023** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 14. März 2023 bis voraussichtlich

Freitag den 17. März 2023

Der Prüfungstermin steht unter dem Vorbehalt möglicher nicht absehbarer Entwicklungen bezüglich des Coronavirus.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
(FJW)

Pützchens Chaussee 228

53229 Bonn

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Peter Herkenrath

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 24

Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag

gez. Peter Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen im
LANUV

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 337

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster